



Steuerberater **MEDIEN** GmbH  
ONLINE



## Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei

Annamaria Scaraggi-Kreitmayer, Ass. jur.



**A. Einführung**

B. Das Geldwäschegesetz

C. Die Geldwäscherprävention in der Steuerberaterkanzlei

D. Die Geldwäschaufsicht durch die Steuerberaterkammer

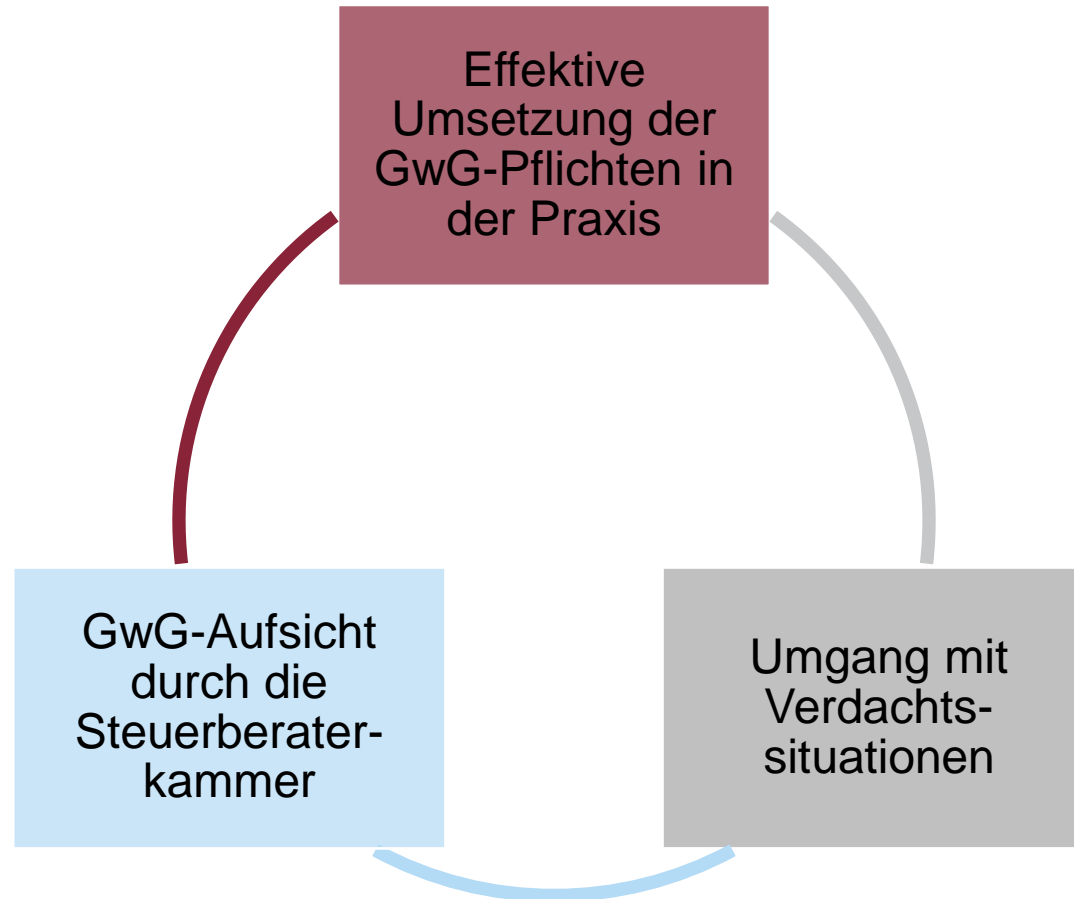
E. Ausblick



Optimierung der Präventionsmaßnahmen in der Kanzlei

Ziele des Seminars

Bewusstsein für Verdachtsmeldungen





- A. Einführung
- B. Das Geldwäschegesetz**
- C. Die Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei
- D. Die Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammer
- E. Ausblick



Effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland

Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Präventivmaßnahmen von Verpflichteten

Erleichterung der Strafverfolgung durch Verdachtsmeldungen von Verpflichteten

Gesetzliche Grundlage für Präventionsmaßnahmen von Verpflichteten und Rechtsgrundlage für Befugnisse von Behörden





## GwG-Novelle 2017

- Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie sowie der überarbeiteten FATF-Empfehlungen 2012
- „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ vom 23.06.2017 (BGBl. 2017 I S. 1822)
- In-Kraft-Treten: 26.06.2017

## GwG-Änderung 2020

- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie
- „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ vom 12.12.2019 (BGBl. 2019 I S. 2602)
- In-Kraft-Treten: 01.01.2020

## GwG-Änderung 2021

- „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche“ vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2083)
- In-Kraft-Treten: 01.08.2021





GwG 2017	GwG 2020	GwG 2021
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung des bisherigen Aufgabenkatalogs</li><li>• Erweiterung des risikobasierten Ansatzes</li><li>• Einführung des Transparenzregisters</li><li>• Erweiterung der Bußgeldvorschriften</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung des Verpflichtetenkreises (u. a. bei Hilfeleistung in Steuersachen)</li><li>• Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht von Steuerberater iRd Rechtsberatung und Prozessvertretung</li><li>• Erweiterung der Verpflichtungen im Zshg. mit dem wirtschaftlich Berechtigten</li><li>• Erweiterung der Bußgeldvorschriften</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Transparenzregister wird vom Auffangregister zum Vollregister durch Wegfall der Mitteilungsfiktion für transparenzpflichtige Einheiten</li></ul>



## Wer ist Verpflichteter i.S.d. GwG?

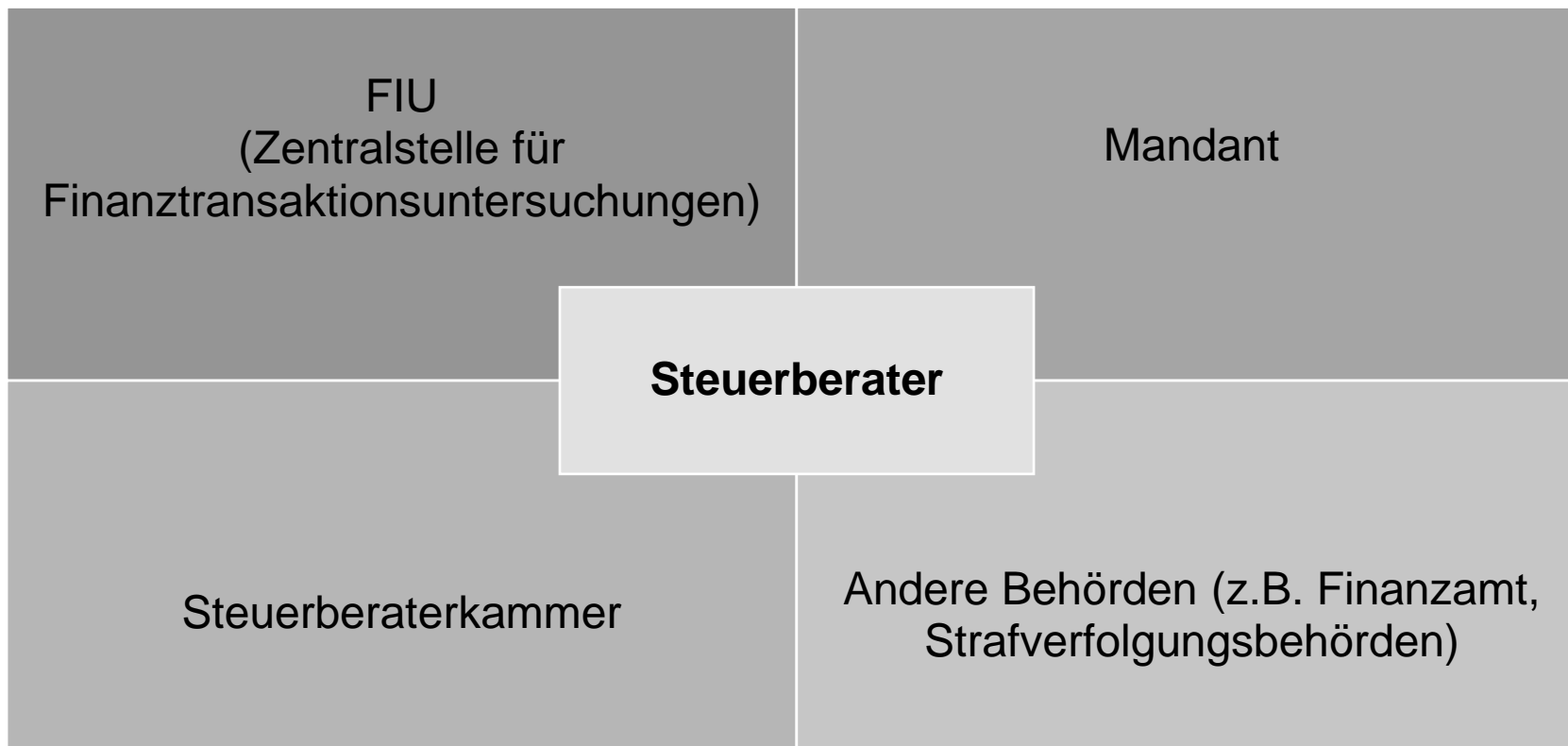
§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG:

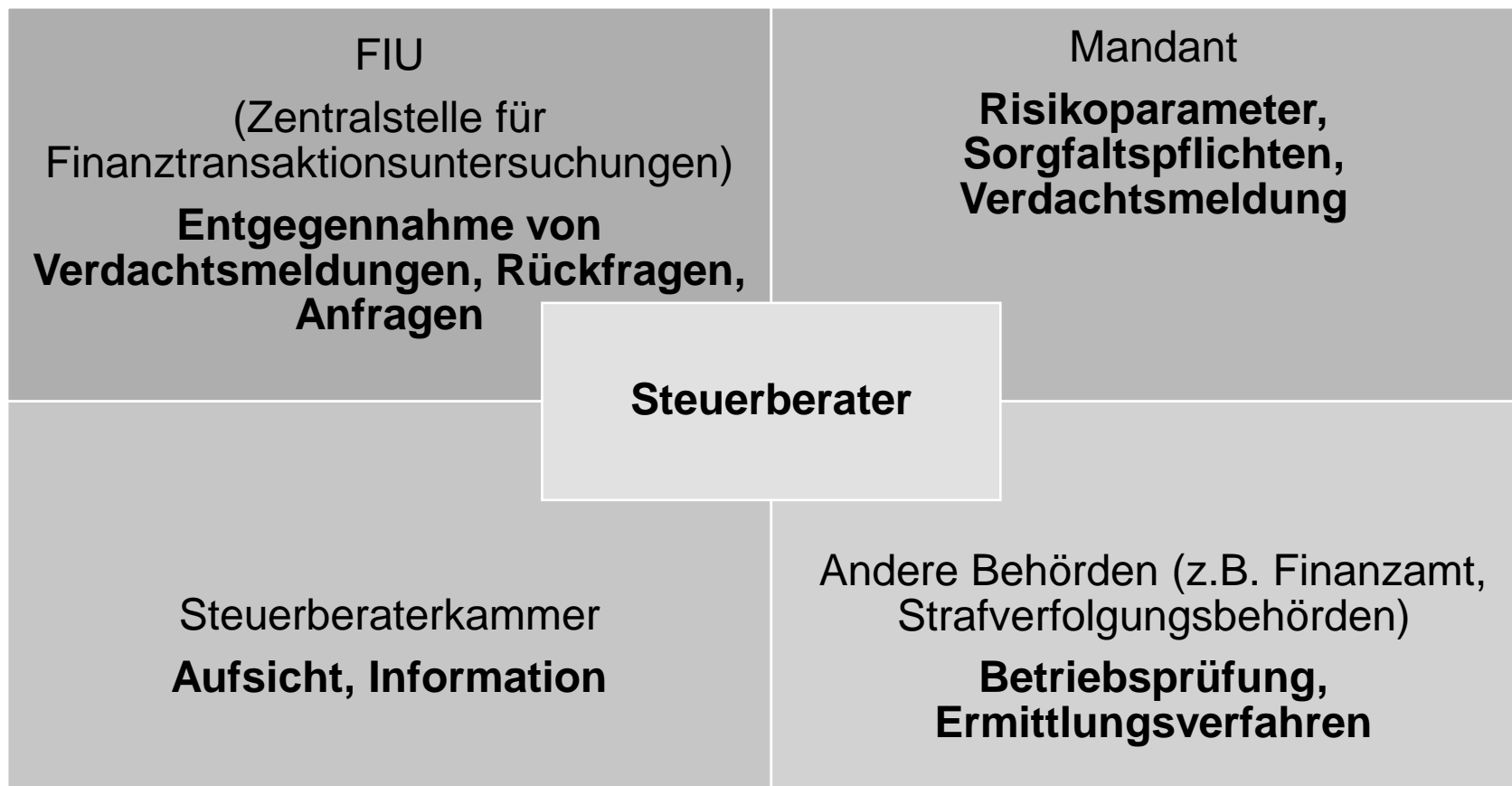
*Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, **soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,***

...

*Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, **Steuerberater**, **Steuerbevollmächtigte** und die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine.*

- ✓ **Selbständige Steuerberater**
- ✓ **Angestellte Steuerberater**
- ✓ **Nicht erfasst: Berufsausübungsgesellschaften**







**§ 1 Abs. 1 GwG**

***Geldwäsche ist eine  
Straftat nach § 261 StGB***





### Seit 18.03.2021 neue gesetzliche Regelung in § 261 StGB

- ✓ Wegfall des Vortatenkatalogs
- ✓ Verteidigerprivileg
- ✓ Steuerberater als „Sondertäter“

### Praktische Bedeutung

- ✓ Verdachtsmeldung
- ✓ Eigene Strafbarkeit von Steuerberatern

Geldwäschebedrohung in  
Deutschland:  
**mittelhoch**



**(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,**

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen **Gegenstand**, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.





(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung eines **Gegenstands** nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) **Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten oder bis zu fünf Jahren bestraft.**

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.







(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen **Gegenstand** nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den **Gegenstand** in Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

- (8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,
1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
  2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des **Gegenstandes** bewirkt.

....





## **§ 1 Abs. 2 GwG**

### **Terrorismusfinanzierung ist**

1. *die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:*
  - a) *eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder*
  - b) *eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Terrorismusbekämpfungsrichtlinie umschriebenen Straftaten,*
2. *die Begehung einer Straftat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder*
3. *die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.*



- ✓ Nicht ausschließlich Straftat „Terrorismusfinanzierung“ (§ 89c StGB)
- ✓ Finanzielle Förderung terroristischer Aktivitäten
- ✓ Vermögensgegenstände können auch aus legalen Quellen stammen



Bedrohung von  
Terrorismusfinanzierung  
in Deutschland:  
**mittelhoch**



- A. Einführung
- B. Das Geldwäschegesetz
- C. Die Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei**
- D. Die Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammer
- E. Ausblick



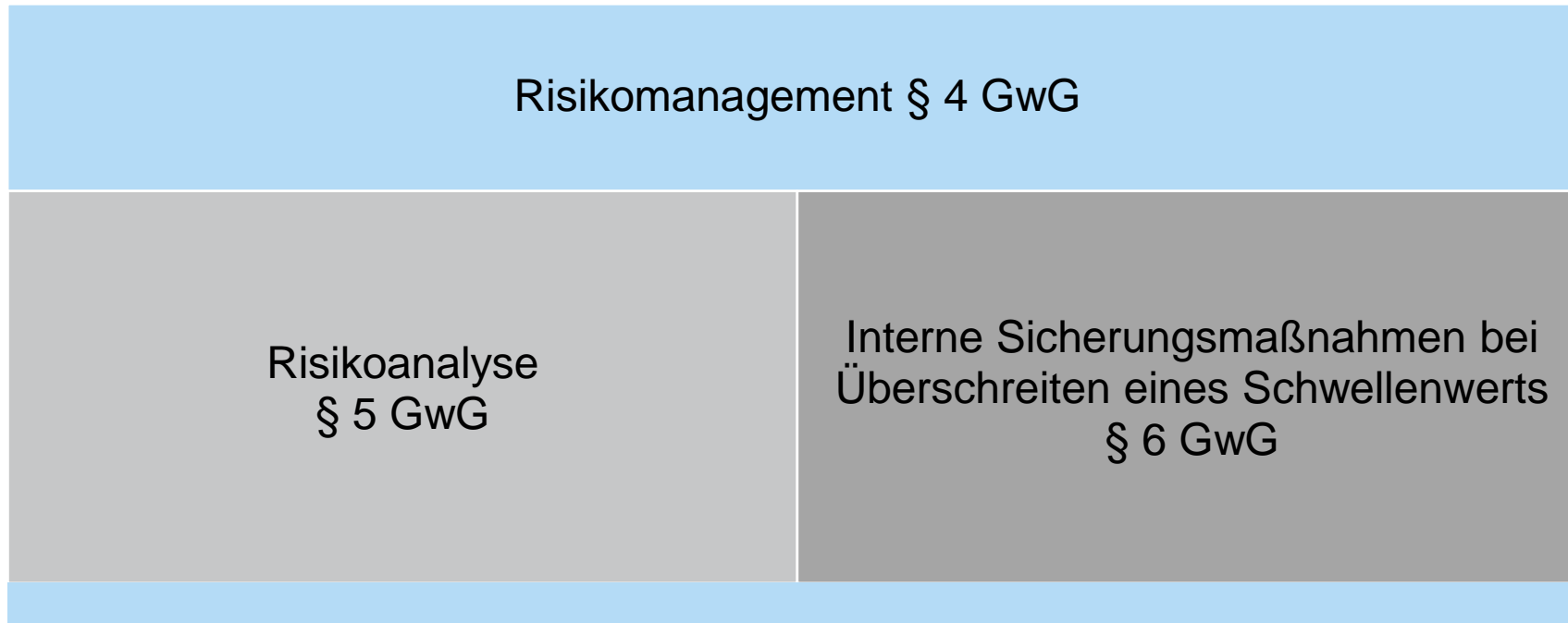
Risikomanagement § 4 GwG

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten  
§ 8 GwG

Sorgfaltspflichten §§ 10 ff. GwG

Verdachtsmeldepflichten  
§ 43 GwG

Mitwirkungspflichten  
§ 52 GwG





Rechtsgrundlage	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 5 Abs. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"><li>– Uneingeschränkte Pflicht zur Risikoermittlung und Risikobewertung von Geschäften, die von StB betrieben werden</li><li>– unter zugrunde Legung der Anlage 1 und 2 sowie der Ersten Nationalen Risikoanalyse 2019</li><li>– Umfang richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG</li></ul>
§ 5 Abs. 2 GwG	<ul style="list-style-type: none"><li>– Pflicht zur Dokumentation (Nr. 1)</li><li>– Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung (Nr. 2)</li><li>– Pflicht zur Vorlage der aktuellen Version an die Aufsichtsbehörde (Nr. 3)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG</li><li>– § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73b GwG</li></ul>



## Allgemeine Angaben zur Kanzlei

- ✓ Persönliche Stellung innerhalb der beruflichen Organisation
- ✓ Rechtsform
- ✓ Anzahl der Berufsträger (ggf. Schwellenwert einer Anordnung der Steuerberaterkammer erreicht?)
- ✓ Anzahl der Mitarbeiter
- ✓ Zweigniederlassungen im In- und Ausland
- ✓ Struktur bei Berufsausübungsgesellschaften
- ✓ Geldwäschebeauftragter
- ✓ Umsatz

→ **Risikobewertung vornehmen**

→ **Risikoergebnis**







## Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten

- ✓ Vorbehaltsaufgaben gem. § 33 StBerG
- ✓ Vereinbare Tätigkeiten gem. § 57 Abs. 3 StBerG i.V.m. § 15 BOSTB
- ✓ Überwiegend Treuhandtätigen? (ggf. Anwendungsbereich der Anordnung der Steuerberaterkammer eröffnet)
- ✓ Andere Risikotätigkeiten (z.B. Immobilientransaktionen, Gesellschaftsgründungen)

→ **Risikobewertung vornehmen**

→ **Risikoergebnis**





## Angaben zu den Mandaten

- ✓ Bestandsmandate/Laufkundschaft
  - ✓ Inländische/ausländische Mandate
  - ✓ Ferngeschäfte
  - ✓ Branchen
  - ✓ Ergebnisse einer einzelfallbezogenen Analyse der jeweiligen Mandate, u.a.
    - Mandate mit potenziell höherem Risiko
    - PEP
- **Risikobewertung vornehmen**
- **Risikoergebnis**





## Ableitung eines Gesamtrisikoeergebnisses

→ **Hilfestellungen für die Erstellung der Risikoanalyse:** Merkblätter und Arbeitshilfen der Steuerberaterkammer!

**NICHT VERGESSEN:** Dokumentieren Sie die Risikoanalyse und überprüfen Sie die Risikoanalyse mind. einmal im Jahr!



Gemäß Anordnung der Steuerberaterkammer nur verpflichtend für berufliche Einheiten mit mehr als zehn Berufsangehörigen oder Angehörigen von Berufen gem. § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StBerG oder bei überwiegender Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten

Interne Verfahren und Kontrollen zur Risikosteuerung und Risikominderung

Einschränkung für angestellte Steuerberater gem. § 6 Abs. 3 GwG: Verpflichtung obliegt dem Arbeitgeber

Möglichkeit der Auslagerung auf Dritte nach Anzeige an die Steuerberaterkammer gem. § 6 Abs. 7 GwG



Rechtsgrundlage	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 6 Abs. 1 GwG i.V.m. § 6 Abs. 9 GwG	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zweck: Steuerung und Minderung von Risiken durch Grundsätze, Verfahren und Kontrollen innerhalb der Steuerberaterkanzlei</li><li>– Angemessenheit: entsprechen der jeweiligen Risikosituation und decken diese hinreichend ab</li><li>– Funktionsfähigkeit: Überwachung und Aktualisierung</li></ul>	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG



- Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken, die Kundensorgfaltspflichten, die Erfüllung der Meldepflicht sowie die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 7 GwG
- Die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG (gilt nicht für StB)
- Die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen
- Die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit
- Die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen
- Die Überprüfung der Verfahren, Grundsätze und Kontrollen durch eine unabhängige Prüfung, soweit angemessen
- Einrichtung eines internen Whistle-Blower-Systems
- Vorkehrungen zur Auskunftserteilung für Anfragen der FIU oder anderer Behörden



Grds. keine Verpflichtung für Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

**Ausnahme:** Berufliche Einheiten mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Angehörigen von Berufen gem. § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StBerG gemäß Anordnung der Steuerberaterkammer

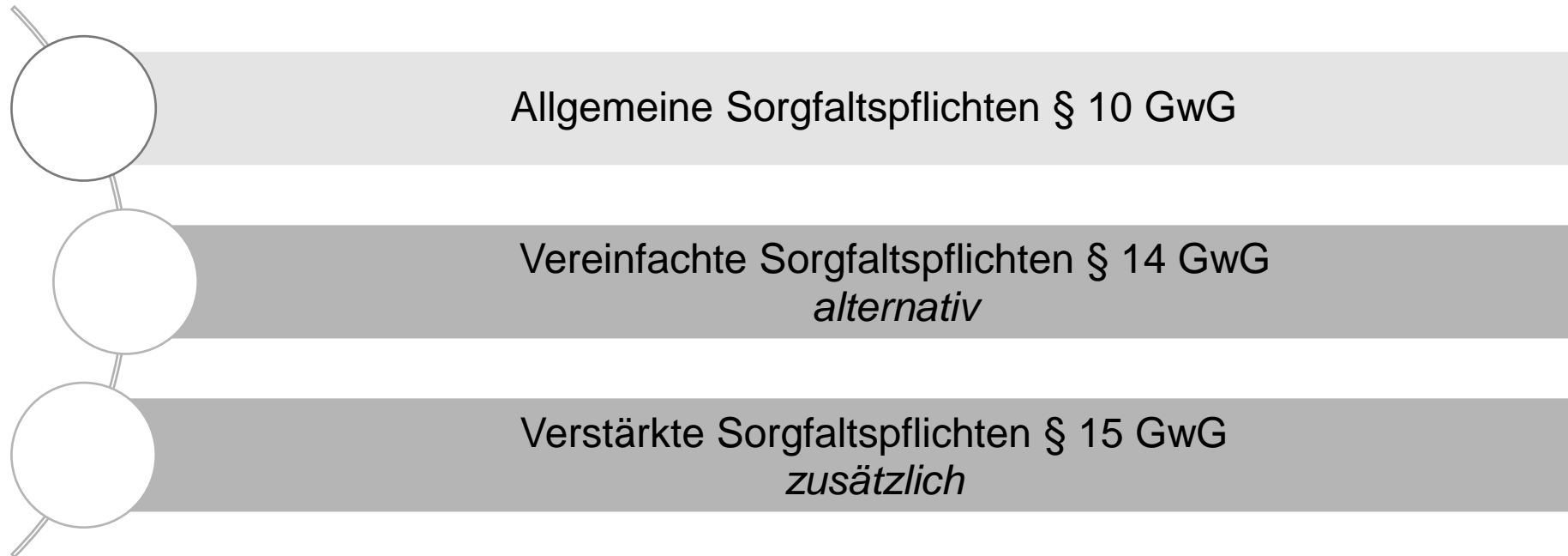
Bestellung und Abberufung gegenüber der Steuerberaterkammer anzeigepflichtig

Ansprechpartner für Behörden

Eigenständige Abgabe von Verdachtsmeldungen ohne Direktionsrecht

Der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet

Arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot und Kündigungsverbot (ordentliche Kündigung)







Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Person § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt sowie dessen Identifizierung § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

Feststellung der PEP-Eigenschaft § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG



Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlichen Zweck in der Beziehung steht, dessen Identifizierung § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Einholung und Bewertung von Informationen über die Geschäftsbeziehung § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

Feststellung der PEP-Eigenschaft § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

Der Umfang der Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 entspricht dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 10 Abs. 2 S. 1 GwG)



Rechtsgrundlage	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG	Identifizierung	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 15
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG	Abklärung wirtschaftlich Berechtigter	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 und 17
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG	Zweck und Art der Geschäftsbeziehung	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 18
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG	PEP-Eigenschaft	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 19
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 20
§ 10 Abs. 2 GwG	Bestimmung des Umfangs/Darlegung der Angemessenheit	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 und 22



### **§ 1 Abs. 3 GwG**

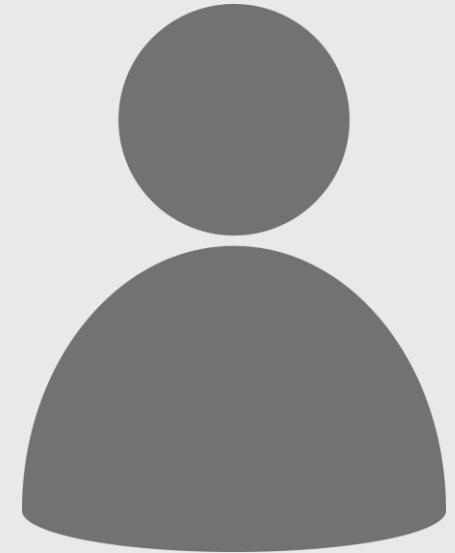
*Die Identifizierung besteht aus*

- 1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und*
- 2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung*



## WER?

1. der Vertragspartner (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
2. die ggf. für den Vertragspartner auftretende Person sowie Überprüfung der Berechtigung hierzu (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG) und
3. soweit der Vertragspartner für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, der wirtschaftlich Berechtigte (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

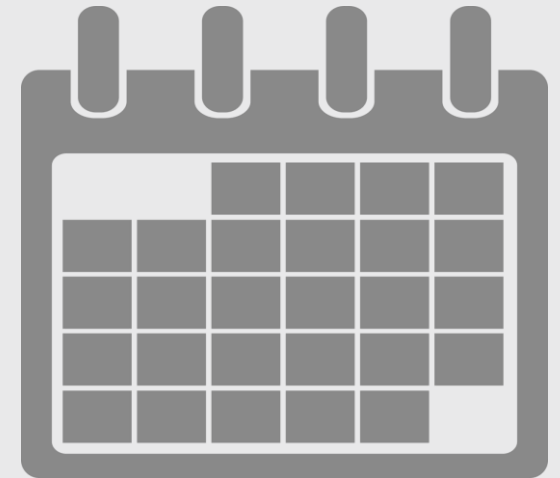




### WANN?

1. Vor Begründung der Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 S. 1 GwG),
2. Abschluss der Identifizierung in Ausnahmefällen während der Begründung der Geschäftsbeziehung zulässig (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG),
3. bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage (§ 10 Abs. 3a S. 2 GwG)

**ACHTUNG:** ein Absehen von der Identifizierung ist nur zulässig, wenn die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten identifiziert wurde **und** die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden (§ 11 Abs. 3 S. 1 GwG)





## WIE?

- ✓ Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben § 11 Abs. 4 GwG
- ✓ Überprüfung der erhobenen Angaben §§ 12, 13 GwG





## **Natürliche Person § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG**

- Vorname und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift

## **Natürliche Person § 12 Abs. 1 GwG**

- Amtliches Ausweisdokument
- Elektronischer Identitätsnachweis
- Qualifizierte elektronische Signatur
- Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- Dokumente nach ZIDPrüfV





## **Juristische Personen und Personengesellschaften § 11 Abs. 4 Nr. 2**

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer, falls vorhanden
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter

## **Juristische Personen und Personengesellschaften § 12 Abs. 2 GwG**

- Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- Dokumentierte Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten



## **Natürliche Person § 12 Abs. 1 GwG**

- Amtliches Ausweisdokument
- Elektronischer Identitätsnachweis
- Qualifizierte elektronische Signatur
  - Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- Dokumente nach ZIDPrüfV

- Durch angemessene Überprüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG
- Mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das der Überprüfung vor Ort gleichwertig ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG



## Natürlich

- Amtl
- Elektro
- Qualifiz
- Not
- Ide
- Dokumente nach ZIDP für v

### **Die Ausweis-/Passkopie:**

Im Rahmen der Dokumentationspflicht haben Steuerberater gem. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG bei Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses das Recht und Pflicht hiervon eine Kopie anzufertigen oder diese digital zu erfassen.

Abs. 1 Nr. 2 GwG



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

### **§ 3 Abs. 1 GwG**

1. die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die **natürliche Person**, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

### **§ 11 Abs. 6 GwG**

*Nachweispflicht des Vertragspartners, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht, sowie Nachweispflicht bzgl. der Identität des wirtschaftlich Berechtigten*



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

§ 3 Abs. 1 GwG

§ 11 Abs. 6 GwG

1. die *nat*  
oder un  
Vertrag
2. die *nat*  
Veranla  
durchge  
Geschäftsbeziehung letztlich begründet  
wird.

Zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zählt gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht  
→ gesetzliche Konkretisierung in § 3 Abs. 2 bis 4 GwG

Juristische Personen außer  
rechtsfähigen Stiftungen und  
sonstige nicht börsennotierte  
Gesellschaften  
§ 3 Abs. 2 GwG

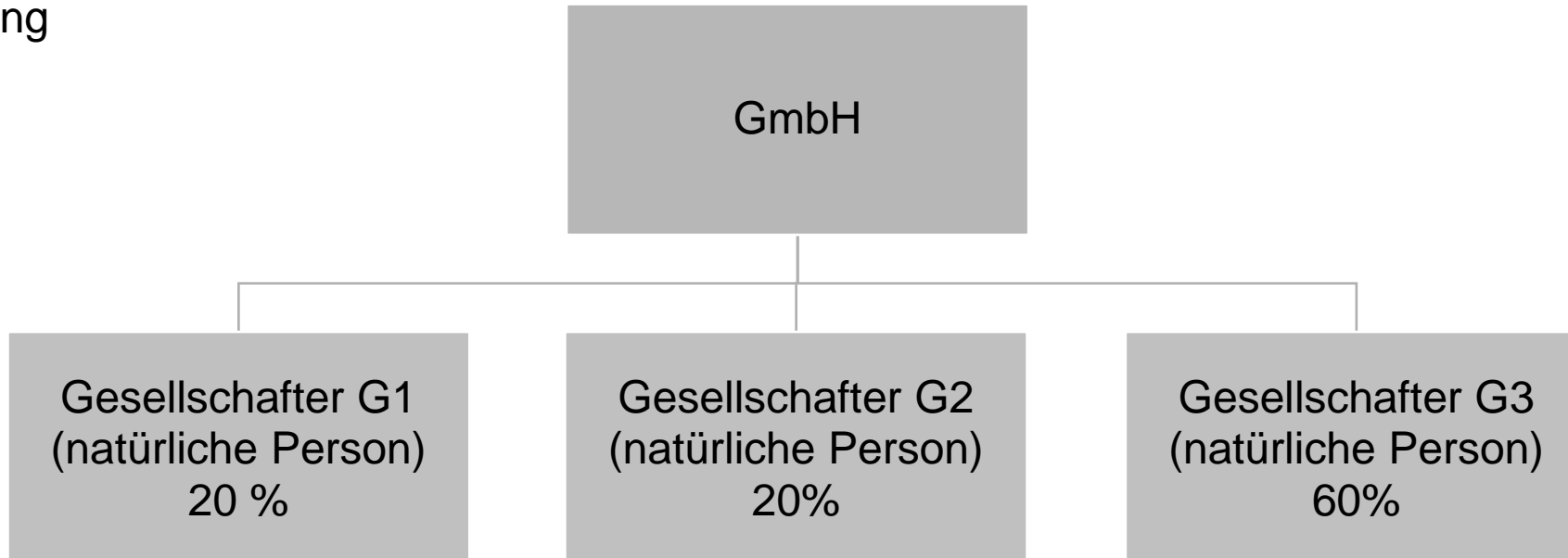
Rechtsfähige Stiftungen und  
Rechtsgestaltungen, die  
treuhänderisch Vermögen  
verwalten ... § 3 Abs. 3 GwG

Handeln auf Veranlassung  
§ 3 Abs. 4 GwG



## Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

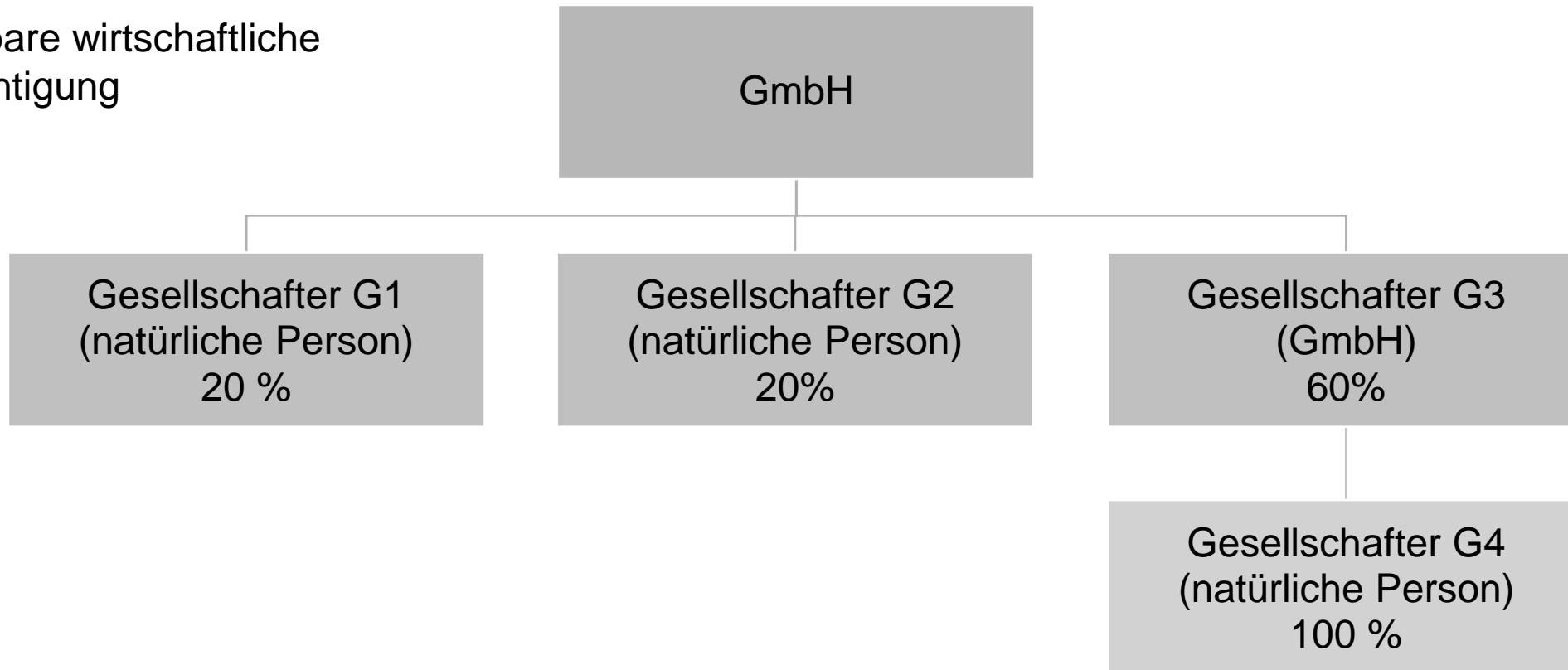
Unmittelbare wirtschaftliche  
Berechtigung





## Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

Mittelbare wirtschaftliche  
Berechtigung

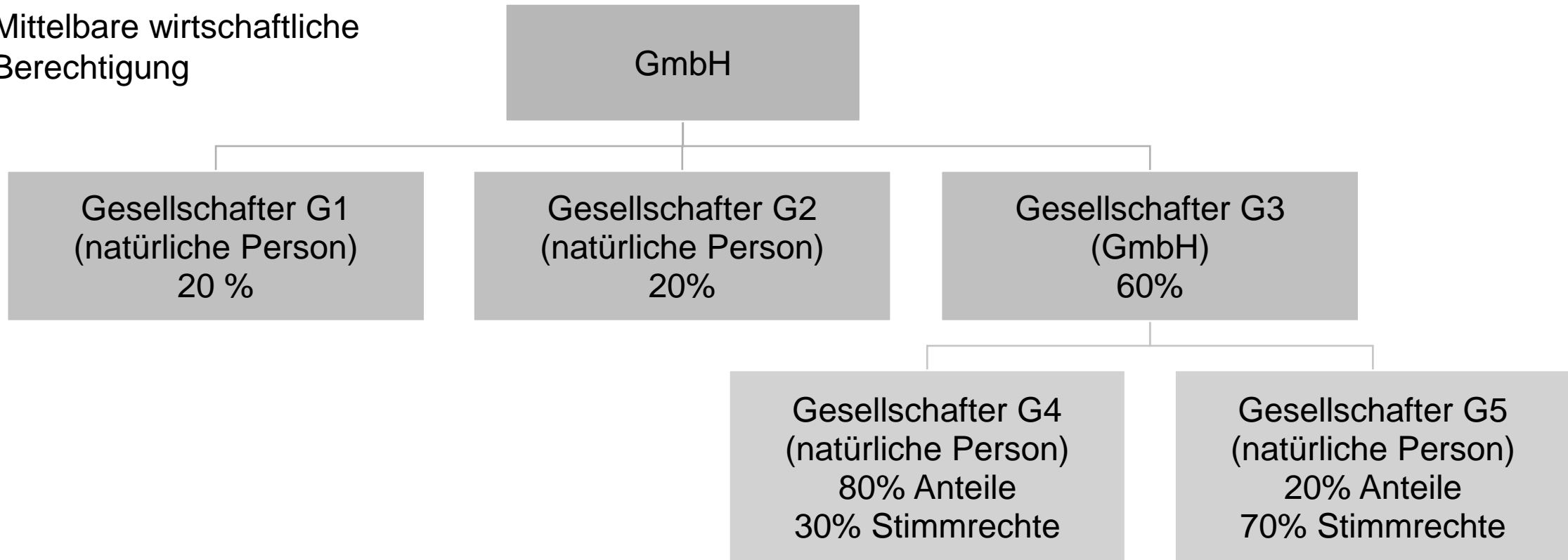






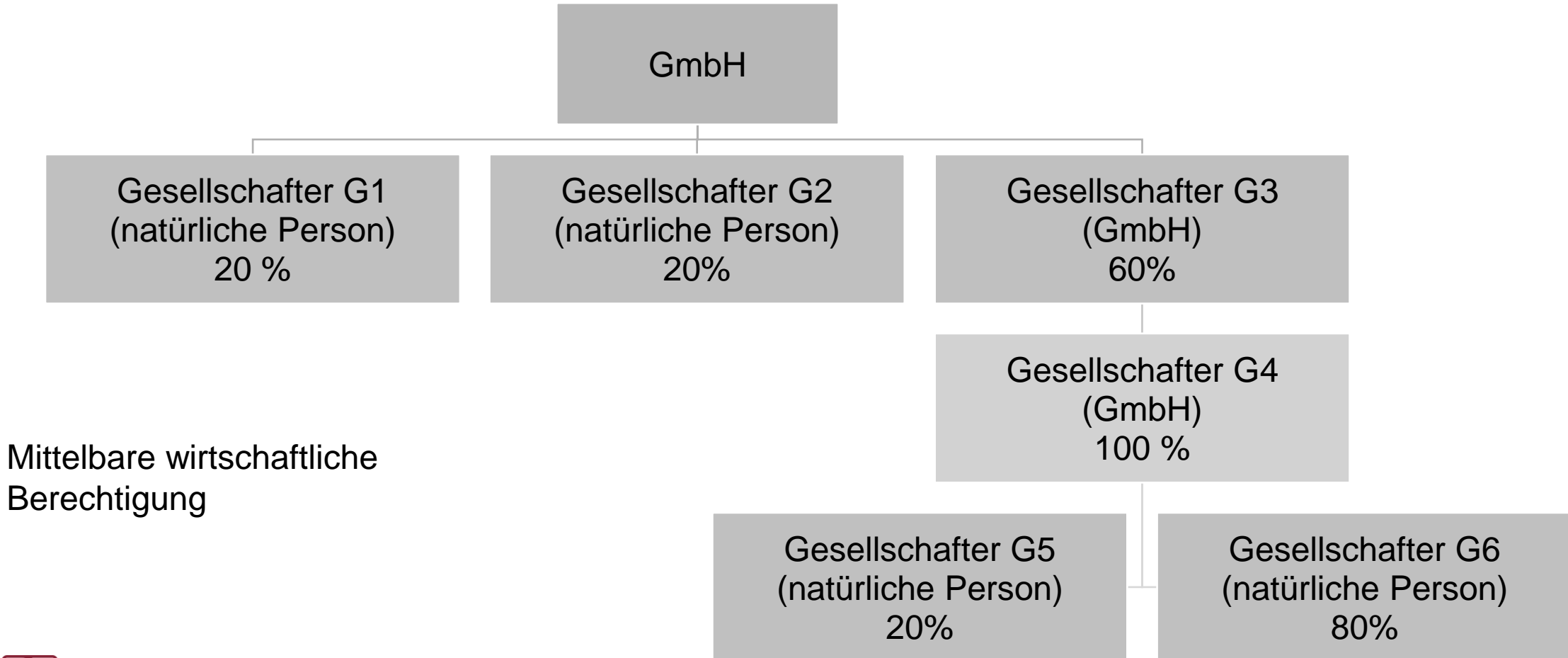
Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

Mittelbare wirtschaftliche  
Berechtigung



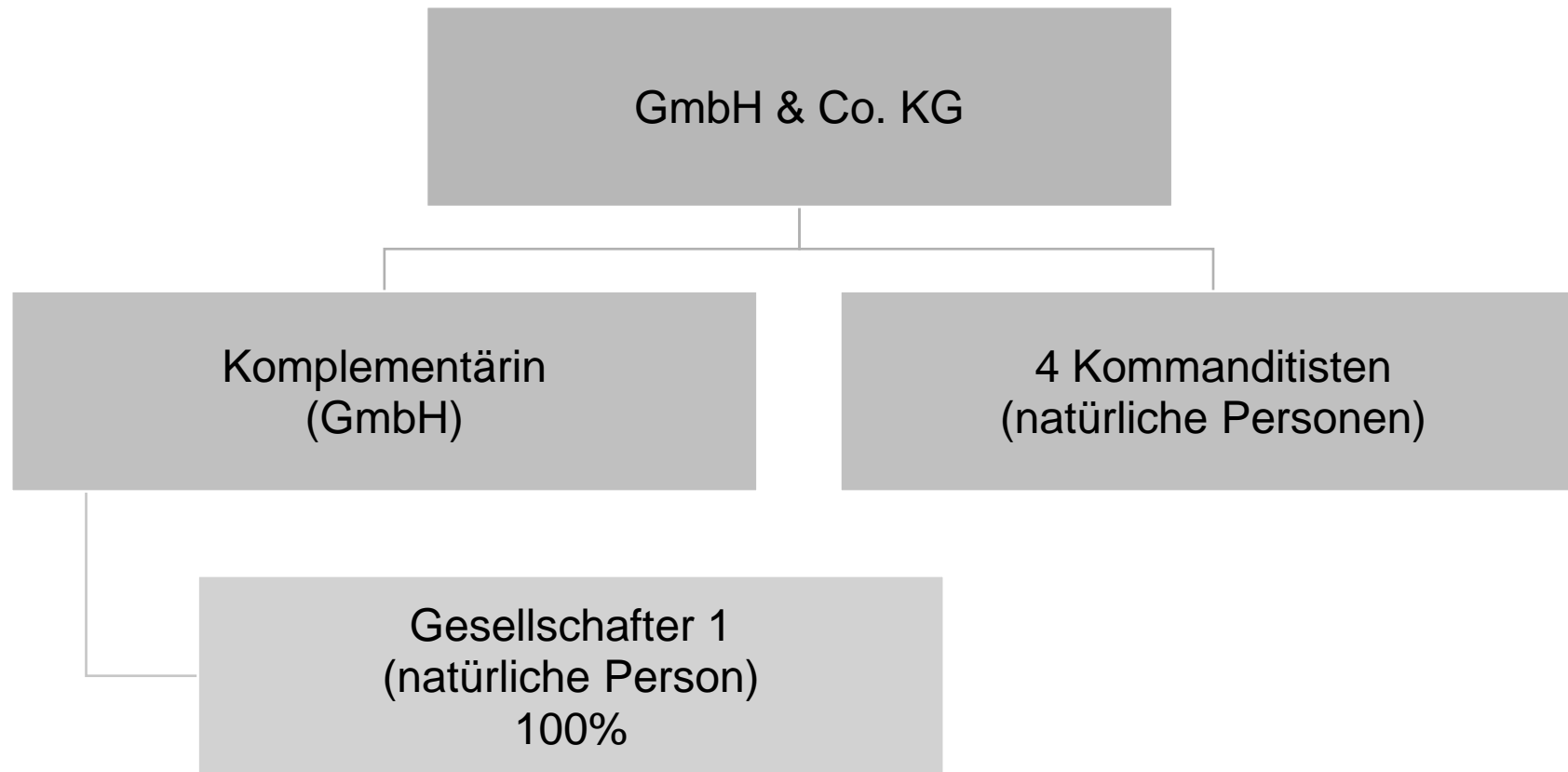


Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht





Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht





Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht  
Wirtschaftlich Berechtigter i.S.d. § 3 Abs. 2 GwG

**Der fiktive wirtschaftlich  
Berechtigte, § 3 Abs. 2  
S. 5 GwG:**

Gesetzlicher Vertreter,  
geschäftsführender  
Gesellschafter oder  
Partner des  
Vertragspartners



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

Fiktive wirtschaftliche  
Berechtigung

Geschäftsführer

GmbH				
Gesellschafter G1 (natürliche Person) 20 %	Gesellschafter G2 (natürliche Person) 20%	Gesellschafter G3 (natürliche Person) 20%	Gesellschafter G4 (natürliche Person) 20%	Gesellschafter G5 (natürliche Person) 20%



## Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

### Rechtsfähige Stiftung und Treuhandgestaltungen

Stifter

#### § 3 Abs. 3 Nr. 1

- Treugeber
- Trustee
- Protektor

#### § 3 Abs. 3 Nr. 2

- Mitglied des Stiftungsvorstands

#### § 3 Abs. 2 Nr. 3

- Begünstigte

#### § 3 Abs. 3 Nr. 4

- Begünstigtengruppe bei nicht bestimmten Begünstigten

#### § 3 Abs. 3 Nr. 5

- Beherrschender Einfluss auf Vermögensverwaltung oder Vermögensverteilung

#### § 3 Abs. 3 Nr. 6a und b

- Beherrschender Einfluss auf die Vereinigung als Vorstand/Begünstigte oder Treugeber/Trustee/Protektor



### **EXKURS:**

Das Transparenzregister  
([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de))

- ✓ **Vollregister:** Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten
- ✓ **Registerführende Stelle:** Bundesanzeiger Verlag
- ✓ **Eingeschränkter Zugang für jedermann**

**WICHTIG:** die Sorgfaltspflicht des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten und die Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister nach §§ 18 ff. GwG sind jeweils eigenständige Pflichtenkomplexe im GwG

- ✓ **Adressat §§ 18 ff. GwG: die an das Transparenzregister mitteilungspflichtige Einheiten**
  - **Ordnungswidrigkeitenbehörde:**  
Bundesverwaltungsamt
- ✓ **Adressat § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG: GwG-Verpflichtete i.S.d. § 2 GwG**
  - **Ordnungswidrigkeitenbehörde:**  
Steuerberaterkammer für StB



## EXKURS:

Das Transparenzregister  
([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de))

- ✓ **Mitteilungspflicht:**
  - juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 GwG)
  - Automatische Eintragung für Vereine (§ 20a GwG)
  - Treuhandgestaltungen (§ 21 GwG)
- ✓ **Inhalt der Mitteilung:** Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit (§ 19 Abs. 1 GwG)
- ✓ **Wegfall der Mitteilungsfiktion § 20 Abs. 2 GwG a.F.:** bis 31.07.2021 war eine Mitteilung entbehrlich, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Dokumenten und Eintragungen (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) ergaben, die elektronisch abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.)





## EXKURS:

Das Transparenzregister  
([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de))

## Gesetzliche Übergangsfristen:

- ✓ **§ 59 Abs. 8 GwG:** Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, für die bis zum 31.07.2021 die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 a.F. galt, haben in den Fällen einer
  1. AG, SE, KG a.A. bis zum 31.03.2022
  2. GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaft bis 30.06.2022 und
  3. in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2022 die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG dem Transparenzregister mitzuteilen.
  
- ✓ **§ 59 Abs. 9 GwG:** keine Ahndung als OWI mit einer Geldbuße für
  1. AG, SE, KG a.A. bis zum 31.03.2023
  2. GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaft bis 30.06.2023 und
  3. in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2023



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

### Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 GwG

1. zumindest Name sowie risikobasiert weitere Identifizierungsmerkmale; Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen risikounabhängig festgestellt werden
2. bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer jur. Person/Personengesellschaft oder Rechtsgestaltung ist ein Auszug aus dem Transparenzregister vorzulegen
3. Angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität bezüglich des **fiktiven wirtschaftlich** Berechtigten
4. Keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen, bei Übereinstimmung der erhobenen Angaben mit dem Transparenzregister, bei unzweifelhafter Identität des wirtschaftlich Berechtigten und bei Fehlen von Anhaltspunkten für höhere Risiken



### Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

#### Identifizierung des wirtschaftlich

1. zumindest Name sowie risikoreicher Geburtsort und Anschrift dürfen
2. bei Begründung einer neuen oder Rechtsgestaltung ist ein
3. Angemessene Maßnahmen zur Identifizierung des **wirtschaftlich** Berechtigten

4. Keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen, bei Übereinstimmung der erhobenen Angaben mit dem Transparenzregister, bei unzweifelhafter Identität des wirtschaftlich Berechtigten und bei Fehlen von Anhaltspunkten für höhere Risiken

#### Dokumentation:

Aufzuzeichnen sind gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a GwG die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur. Bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Abs. 5 GwG und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.



Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt oder nicht

Identifizierung des wirtschaftlich

1. zumindest Name sowie risikogebundener Geburtsort und Anschrift dürfen
2. bei Begründung einer neuen oder Rechtsgestaltung ist ein
3. Angemessene Maßnahmen zur Identifizierung des **wirtschaftlich** Berechtigten
4. Keine über die Einsicht in das Übereinstimmung der erhobenen Identität des wirtschaftlich Be

## Die Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Abs. 1 S. 1 GwG:

Verpflichtete, die Einsicht ins Transparenzregister nehmen, haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen.

### WICHTIG:

Im Rahmen der Steuerrechtsberatung und Prozessvertretung besteht aufgrund der beruflichen Schweigepflicht keine Verpflichtung zur Meldung (§ 23a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 GwG)



## Definition PEP – § 1 Abs. 12 GwG

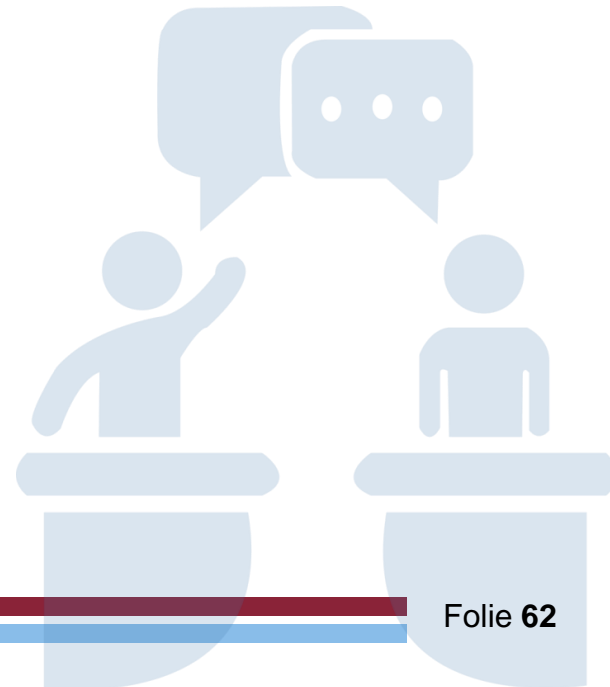
*jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat:*

...





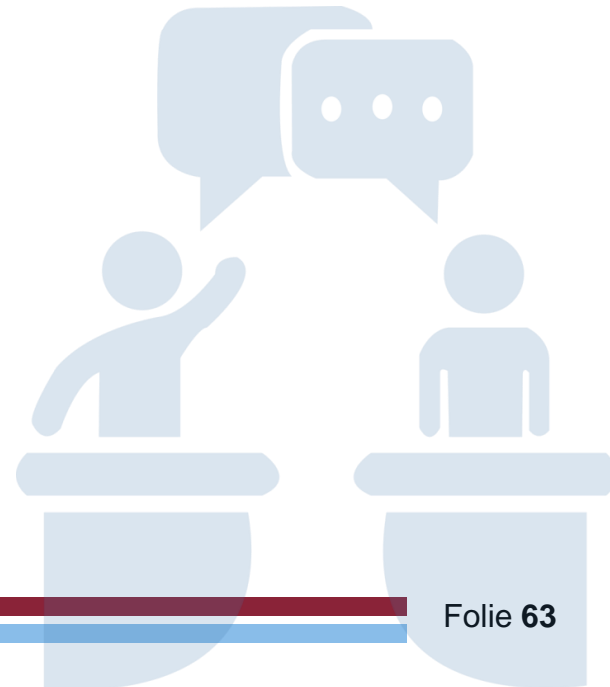
- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;
- Ämter der PEP-Funktionsliste





- ✓ **Familienmitglied/naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, § 1 Abs. 13 GwG:**
  - der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
  - ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
  - jeder Elternteil.
  
- ✓ **Bekanntermaßen nahestehende Person, § 1 Abs. 14 GwG:**
  - gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
    - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder
    - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG,
  - zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält *oder*
  - alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
    - a) einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder
    - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG,

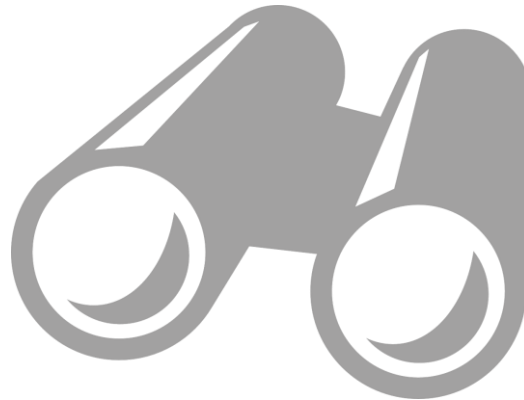
bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.





### Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG) und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

- ✓ Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bei Steuerberaterverträgen aus dem Inhalt des Vertrags
- ✓ die kontinuierliche Überwachung verlangt das Bewusstsein für Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Bearbeitung des Mandats sowie die Aktualisierung von Informationen und Dokumenten







Rechtsgrundlage	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 14 Abs. 1 S. 1 GwG	Anwendbar bei Feststellung, dass in bestimmten Bereichen nur geringe Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen	
§ 14 Abs. 1 S. 3 GwG	Darlegungspflicht hins. der Angemessenheit des Umfangs der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 22 GwG
§ 14 Abs. 2 GwG	Angemessene Reduzierung des Umfangs der allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie alternative Legitimationsdokumente	



- ✓ Zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 GwG)
- ✓ Feststellung, dass unter Berücksichtigung von Anlage 1 und 2 ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht (§ 15 Abs. 2 S. 1 GwG)
- ✓ Vorliegen eines höheren Risikos gem. § 15 Abs. 3 GwG insbesondere bei
  - PEP, Familienmitglied, bekanntermaßen nahestehende Person (15 Abs. 3 Nr. 1 GwG)
  - Hochrisikostaat-Bezug (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
  - komplexe/ungewöhnlich hohe Transaktion (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- ✓ Mindestanforderungen





## Die Sorgfaltspflichten (§ 10 ff. GwG) – Verstärkte Sorgfaltspflichten

- ✓ Zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 GwG)
- ✓ Feststellung, dass unter Berücksichtigung von Anlage 1 und 2 ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht (§ 15 Abs. 2 S. 1 GwG)
- ✓ Vorliegen eines höheren Risikos gem. § 15 Abs. 3 GwG insbesondere bei
  - PEP, Familienmitglied, bekanntermaßen nahestehende Person (15 Abs. 3 Nr. 1 GwG)
  - Hochrisikostaat-Bezug (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
  - komplexe/ungewöhnlich hohe Transaktion (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- ✓ Mindestanforderungen

Rechtsgrundlage	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 15 Abs. 1 GwG	Zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen	
§ 15 Abs. 2 GwG	Zwingend anzuwenden bei Feststellung, dass in bestimmten Bereichen höhere Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 32 GwG



Rechtsgrundlage	Höheres Risiko	Inhalt	Ordnungswidrigkeit
§ 15 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 GwG	Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist eine PEP, Familienmitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene</li> <li>– Herkunft der Vermögenswerte</li> <li>– Verstärkte kontinuierliche Überwachung</li> </ul>	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 33 GwG § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 34 GwG § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 35 GwG
§ 15 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 5, 5a GwG	Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit Beteiligung eines Hochrisikostaats	Einholen u.a. von zusätzlichen Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigten, Herkunft der Vermögenswerte, Zustimmungserfordernis, verstärkte kontinuierliche Überwachung	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 36 GwG § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 37 GwG § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 38 GwG
§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG i.V.m. § 15 Abs. 6 GwG	Transaktion, die komplex oder ungewöhnlich groß ist, ungewöhnliche Transaktionsmuster aufweist oder keinen wirtschaftlichen Zweck hat	Untersuchung des Hintergrunds und Zwecks der Transaktion Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Transaktion	§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 39 GwG § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 40 GwG



### WAS?

- ✓ Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen
  - a) über Vertragspartner, ggf. über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten
  - b) über Geschäftsbeziehungen
  - c) hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen
  - d) Die Erwägungsgründe der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG
  - e) Die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG



## IN WELCHER FORM?

- ✓ Papier oder digital
- ✓ § 8 Abs. 2 S. 2 GwG: Kopien der Ausweisdokumente verpflichtend

## WIE LANGE?

- ✓ in der Regel fünf Jahre
- ✓ Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren bei anderer gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

## BEGINN?

- ✓ Bei Einholung der Information bei Begründung der Geschäftsbeziehung beginnt die Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet
- ✓ In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist



	<b>Einzelkanzlei</b> – 20 Mandanten – Alter des Kanzleiinhabers: 75 Jahre	<b>Sozietät</b> – aus 2 StB – 100 Mandanten	<b>Partnerschaftsgesellschaft</b> – 300 Mandanten – 5 StB / 5 RA / 3 WP – 5 angestellte StB	<b>BAG GmbH</b> – 300 Mandanten – 2 StB (Gesellschafter-Geschäftsführer)	<b>BAG PartG mbB</b> – 1200 Mandanten – 40 Steuerberater – 3 Zweigniederlassungen
<b>Risikoanalyse</b>	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Interne Sicherungsmaßnahmen</b>	✗	✗	✓	✗	✓
<b>Sorgfaltspflichten</b>	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>	✓	✓	✓	✓	✓



## Allgemeine Verdachtsmeldepflicht

Berücksichtigung der beruflichen  
Verschwiegenheitspflicht

## Besondere Verdachtsmeldepflicht

Keine Berücksichtigung der beruflichen  
Verschwiegenheitspflicht





### **§ 43 Abs. 1 GwG**

*Tatsachen, die darauf hindeuten, dass*

- 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte*
- 2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder*
- 3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.*



**§ 43 Abs. 1 GwG**

*der Verpflichtete hat diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.*



***ABER: FÜR STEUERBERATER VERDACHTSMELDEPRIVILEG  
§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG***

*Abweichend von Absatz 1 sind Steuerberater nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der **Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erhalten haben.*



**ES SEI DENN: § 43 Abs. 2 S. 2 GwG**

*Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.*



**§ 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 6 GwG**

**GwGMeldV-Immobilien**

*Rechtsverordnung, die Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmt, die von Steuerberatern stets nach § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind.*

***ABER:*** Ausnahme von der Meldung gem. § 7 der Verordnung



**§ 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 6 GwG**

**§ 1 GwGMeldV-Immobilien**

*Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG, die von Verpflichteten iSd § 2 Abs. 1 Nr. 10 **und** 12 GwG stets zu melden sind*



**§ 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 6 GwG**

**§ 3 GwGMeldV-Immobilien**

*Meldepflicht, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder wirtschaftlich Berechtigter ansässig ist in oder einen Bezug aufweist zu*

- von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko*
- einem sonstigen von der FATF als „high-risk jurisdictions subject to a call for action“ oder „Jurisdictions under increased monitoring“ eingestuft*
  - Sanktionslistenbezug*
- Allgemeinverfügung des BMWi i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 AWG*



**§ 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 6 GwG**

- § 4 GwGMeldV-Immobilien: Auffälligkeiten bei den beteiligten Personen oder wirtschaftlich Berechtigten
- § 5 GwGMeldV-Immobilien: Auffälligkeiten bei der Stellvertretung
- § 6 GwGMeldV-Immobilien: Auffälligkeiten beim Preis oder einer Kaufpreis- oder Zahlungsmodalität





## Praktische Konsequenzen

- ✓ **Ordnungswidrigkeit: § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 69 GwG**
  - *ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 43 Absatz 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt*
- ✓ **Gefahr einer Strafbarkeit des Steuerberaters nach § 261 StGB**
  - Qualifikationstatbestand § 261 Abs. 4 StGB, dann
  - im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis fünf Jahren



### Vornahme einer Verdachtsmeldung

- ✓ Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU)
- ✓ Rückmeldung durch die FIU
- ✓ Verbot der Informationsweitergabe



- A. Einführung
- B. Das Geldwäschegesetz
- C. Die Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei
- D. Die Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammer**
- E. Ausblick



- ✓ Rechtsgrundlage: § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 51 GwG
- ✓ Eigenständige Aufsicht
- ✓ Häufigkeit und Intensität der Prüfungen orientiert am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- ✓ Berufsaufsicht nach StBerG bei Vorliegen des berufsrechtlichen Überhangs zusätzlich möglich



- ✓ Prüfung: Vor Ort oder schriftlich
  - **Mitwirkungs- und Duldungspflicht der Betroffenen gem. § 52 Abs. 1 bis 3 GwG**
  - **Auskunftsverweigerungsrechte gem. § 52 Abs. 4 und 5 GwG**
- ✓ Überprüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen
- ✓ Einschreiten bei Hinweisen auf Verstöße gem. § 53 GwG
  - Hinweisgebersystem der Steuerberaterkammer
  - Beschwerderechte von Mitarbeitern bei Benachteiligungen gem. § 53 Abs. 5 GwG



- ✓ Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 76 Abs. 8 StBerG)
  - Verwarnung mit oder ohne Verwarngeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten
  - Verhängung von Bußgeldern
- ✓ Erteilung einer Verwarnung (§ 51 Abs. 5 GwG)
- ✓ Vorübergehende Untersagung der Berufsausübung (§ 51 Abs. 5 GwG)
- ✓ Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern (§ 51 Abs. 2 GwG)
- ✓ Erteilung von Belehrungen (§ 51 Abs. 2 GwG)
- ✓ Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach dem StBerG



- A. Einführung
- B. Das Geldwäschegesetz
- C. Die Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei
- D. Die Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammer
- E. Ausblick**



- ✓ Seit 2017 regelmäßige Verschärfungen durch den Gesetzgeber
- ✓ Weitere Gesetzesänderungen durch das AML-Package der EU-Kommission vom 20.07.2021
  - AMLA-Verordnung
  - GwG-Verordnung
  - 6. EU-Geldwäscherichtlinie
- ✓ Steuerberaterkammern nehmen ihre Aufsichtsfunktionen ernst
- ✓ Selbstschutz für Steuerberater







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Annamaria Scaraggi-Kreitmayer, Ass. jur